

06	Ausgegeben zu Olsberg am 11. Juli 2014	Jahrgang 2014
-----------	---	----------------------

Lfd. Inhaltsverzeichnis
Nr.

- 1 Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Olsberg
- 2 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalbetriebes Olsberg der Stadt Olsberg zum 31.12.2013
- 3 Bekanntmachung der Richtlinien über die Verleihung des Preises für bürgerschaftliche Aktivitäten der Stadt Olsberg vom 01.01.2014
- 4 Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 256 „Ehemalige Schule Antfeld“ im Stadtteil Antfeld vom 07.07.2014
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 5 Bekanntmachung der Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge vom 07.07.2014
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 6 Bekanntmachung der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Grundstücke Kurparkweg“ im Stadtteil Olsberg vom 07.07.2014
- Satzungsbeschluss und In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- 7 Bekanntmachung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern Ost“ im Stadtteil Olsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 8 Bekanntmachung der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Kernstadt Olsberg vom 07.07.2014
- 9 Bekanntmachung der Wahl der Ortsvorsteher der Stadt Olsberg

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, ☎ (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. In der Ortsausgabe der Tageszeitung wird jeweils in einer Amtlichen Bekanntmachung die Ausgabe des Amtsblattes mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnis angekündigt. Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus Online.



Bekanntmachung

des Beteiligungsberichtes der Stadt Olsberg

Der Beteiligungsbericht der Stadt Olsberg wird gem. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit diesem Beteiligungsbericht werden die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Olsberg erläutert. Der Rat der Stadt Olsberg hat den Beteiligungsbericht in seiner Sitzung am 03.07.2014 zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme für alle Einwohner

im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,

während der Dienststunden aus.

Olsberg, den 04. Juli 2014

Der Bürgermeister

Fischer

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalbetriebes Olsberg der Stadt Olsberg zum 31.12.2013

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 15.04.2014 den Jahresabschluss für den Kommunalbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2013

- mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2013 von 47.521.774,74 € und
- mit einem Verlust aus der Gewinn- und Verlustrechnung von 1.660.133,55 €

festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag von 1.660.133,55 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Zimmer 226, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfanstalt (GPA) NRW hat am 03.06.2014 folgenden abschließenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfanstalt (GPA) NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunalbetrieb Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW Treuhand GmbH, Bünde, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.03.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalbetriebes Olsberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPW Treuhand GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

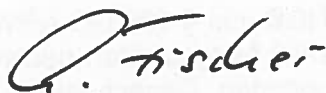
Herne, den 03.06.2013

GPA NRW
Im Auftrag

gez. Gregor Loges

Der vorstehende von der Gemeindeprüfanstalt NRW mit Verfügung vom 03.07.2013 genehmigte Jahresabschluss des Kommunalbetriebes Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 11. Juni 2014



Wolfgang Fischer
Bürgermeister

Richtlinien

über die Verleihung des Preises für bürgerschaftliche Aktivitäten der Stadt Olsberg vom 01.01.2014

Ziel dieser Preisverleihung soll es sein, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Olsberg aktiv in die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft einzubinden und damit Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein für öffentliche Anliegen und Aufgaben hervorzuheben.

Auf diesem unkonventionellen Weg soll versucht werden, auch so die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben für die Zukunft sicherzustellen.

1. Um den bürgerschaftlichen Einsatz in den verschiedensten Bereichen entsprechend zu würdigen, stiftet die Stadt Olsberg einen Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten. Der mit dem Preis verbundene Geldbetrag wird auf 2.000,- € jährlich festgesetzt. Er soll in der Regel auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden. Jeder Preisträger erhält neben dem Geldbetrag eine Urkunde.
2. Der Preis kann für Leistungen verliehen werden, die im besonderen Maße zur Erhaltung oder Verbesserung von öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen, Sport- und Spielanlagen, Dorfgemeinschaftseinrichtungen, Grünflächen und öffentlichen Anlagen führen. Bei den Aktivitäten kann es sich um Unterhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Pflegearbeiten, Erneuerungen und Neugestaltungen handeln.

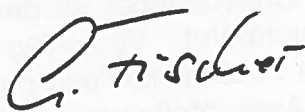
Der Preis kann ebenfalls an Personen verliehen werden, die sich im besonderen Maße ehrenamtlich oder bürgerschaftlich bzw. im sozialen Bereich engagieren. Die Personen dürfen keine sonstige besondere Ehrung erfahren haben.

Projekte, die dazu führen können, dass der Stadt Olsberg zusätzliche Folgekosten entstehen, sind nicht förderungsfähig.

3. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution verliehen werden, die grundsätzlich ihren Wohnsitz, Arbeitsort oder ihre Geschäftsniederlassung in der Stadt Olsberg haben.
4. Vorschlagsberechtigt sind die unter Ziffer 3 genannten Personen, Personengruppen und Institutionen. Die Vorschläge sind formlos bei der Stadtverwaltung - Fachbereich 1.2 - einzureichen. Die Ortsvorsteher werden schriftlich durch den Produktverantwortlichen aufgefordert Vorschläge abzugeben. Des Weiteren wird die Bevölkerung in einer Pressemitteilung um Vorschläge gebeten. Auf ein besonders förmliches Ausschreibungs- und Vorschlagsverfahren wird verzichtet.

5. Bei der Verleihung des jährlichen Preises für bürgerschaftliche Aktivitäten werden die Vorschläge berücksichtigt, die bis spätestens 15.09. des jeweiligen Jahres bei der Stadtverwaltung eingehen. Später eingehende Vorschläge gelten für das Folgejahr.
6. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten wird durch ein Preisgericht verliehen. Dessen Beratungsergebnisse sind zu protokollieren. Die Entscheidungen des Preisgerichtes sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
7. Das Preisgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - Der Bürgermeister oder eine von ihm zu bestimmende Person als Vorsitzender,
 - Der für bürgerschaftliche Aktivitäten zuständige Fachbereichsleiter der Stadtverwaltung oder eine von ihm zu bestimmende Person,
 - Fünf weitere Mitglieder, die der Stadtrat - ebenso wie deren Vertreter - für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode aus seiner Mitte wählt.
8. Die Sitzungen des Preisgerichtes, die vom Vorsitzenden einberufen werden, sind nicht öffentlich. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Preisgerichtes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
9. Zur Vorbereitung der Sitzung des Preisgerichtes kann die Verwaltung Sachverständige oder andere geeignete Personen und Institutionen anhören.
10. Der Preis für bürgerschaftliche Aktivitäten wird grundsätzlich jedes Jahr verliehen. Das Preisgericht ist berechtigt, auf die Verleihung des Preises zu verzichten, wenn keine nach Auffassung des Gerichtes preiswürdigen Vorschläge vorliegen. Sollte nach Auffassung des Preisgerichtes der o. g. Geldbetrag für die Würdigung nicht ausreichend sein, kann dieser auf einen vom Bürgermeister zu bestimmenden Betrag erhöht werden.
11. Die Entscheidungen des Preisgerichtes werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Verleihung beim Neujahrsempfang erfolgt durch den Bürgermeister oder eine von ihm zu bestimmende Person.
12. Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Olsberg in Kraft.

Olsberg, 08. Juli 2014



Fischer
Bürgermeister



Schlussbekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 256 „Ehemalige Schule Antfeld“ im Stadtteil Antfeld

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 256 „Ehemalige Schule Antfeld“ im Stadtteil Antfeld gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 03.07.2014 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 256 „Ehemalige Schule Antfeld“ im Stadtteil Antfeld einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 256 „Ehemalige Schule Antfeld“ im Stadtteil Antfeld gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung einschl. der Begründung, die mit dem Aufhebungsplan öffentlich ausgelegen hat.

Der Aufhebungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 256 „Ehemalige Schule Antfeld“, Antfeld, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

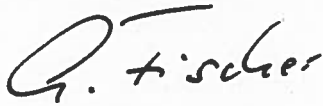
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 07. Juli 2014

Der Bürgermeister



(Fischer)

Satzung

über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 256
„Ehemalige Schule Antfeld“
im Stadtteil Antfeld vom 07.07.2014

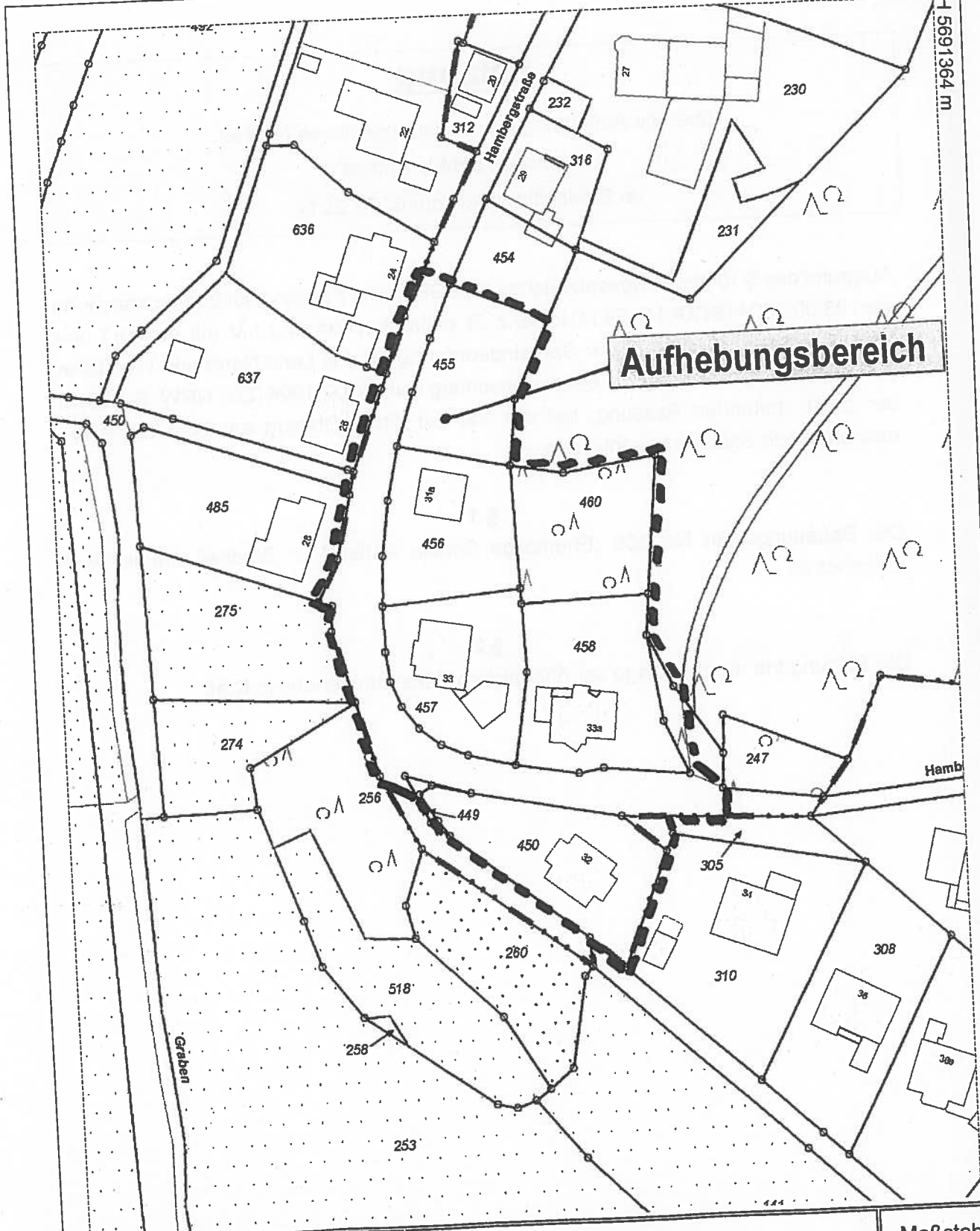
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 03.07.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 256 „Ehemalige Schule Antfeld“ im Stadtteil Antfeld wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



**Stadt
Olsberg**
Der Bürgermeister
i. A.

K. L. Müller
(Vorderwülbecke)

Planverfahren

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 256

„Ehemalige Schule Antfeld“, Antfeld

Plangrundlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Inhalt

Darstellung des Aufhebungsbereichs

Maßstab:

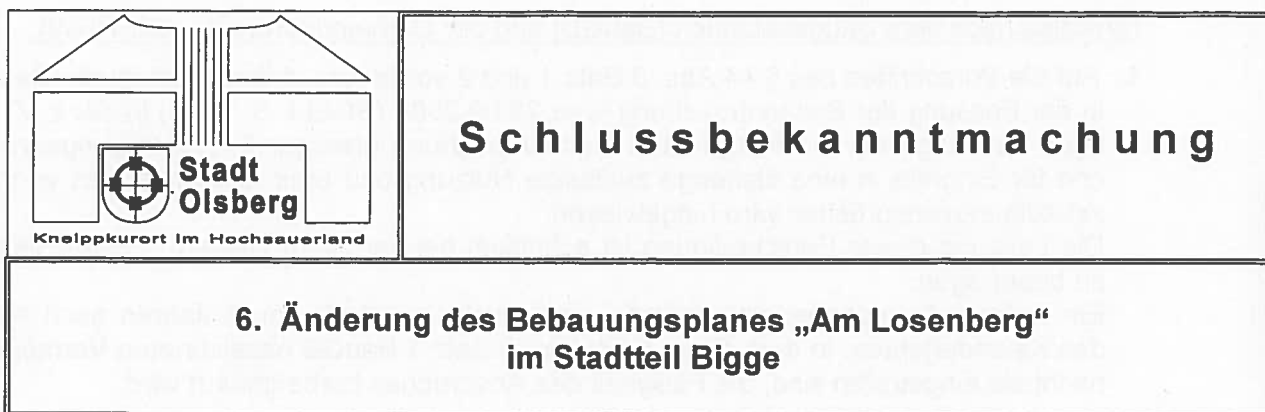
1 : 1000

Datum:

19.02.2013

Plan Nr.

1



1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 03.07.2014 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat beschließt die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“ im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung einschl. die Begründung, die mit dem Änderungsentwurf öffentlich ausgelegen hat.

Der Änderungsbereich ist aus den Anlagen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Am Losenberg“, Bigge, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

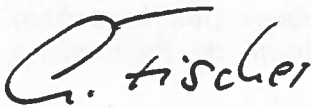
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 07. Juli 2014

Der Bürgermeister



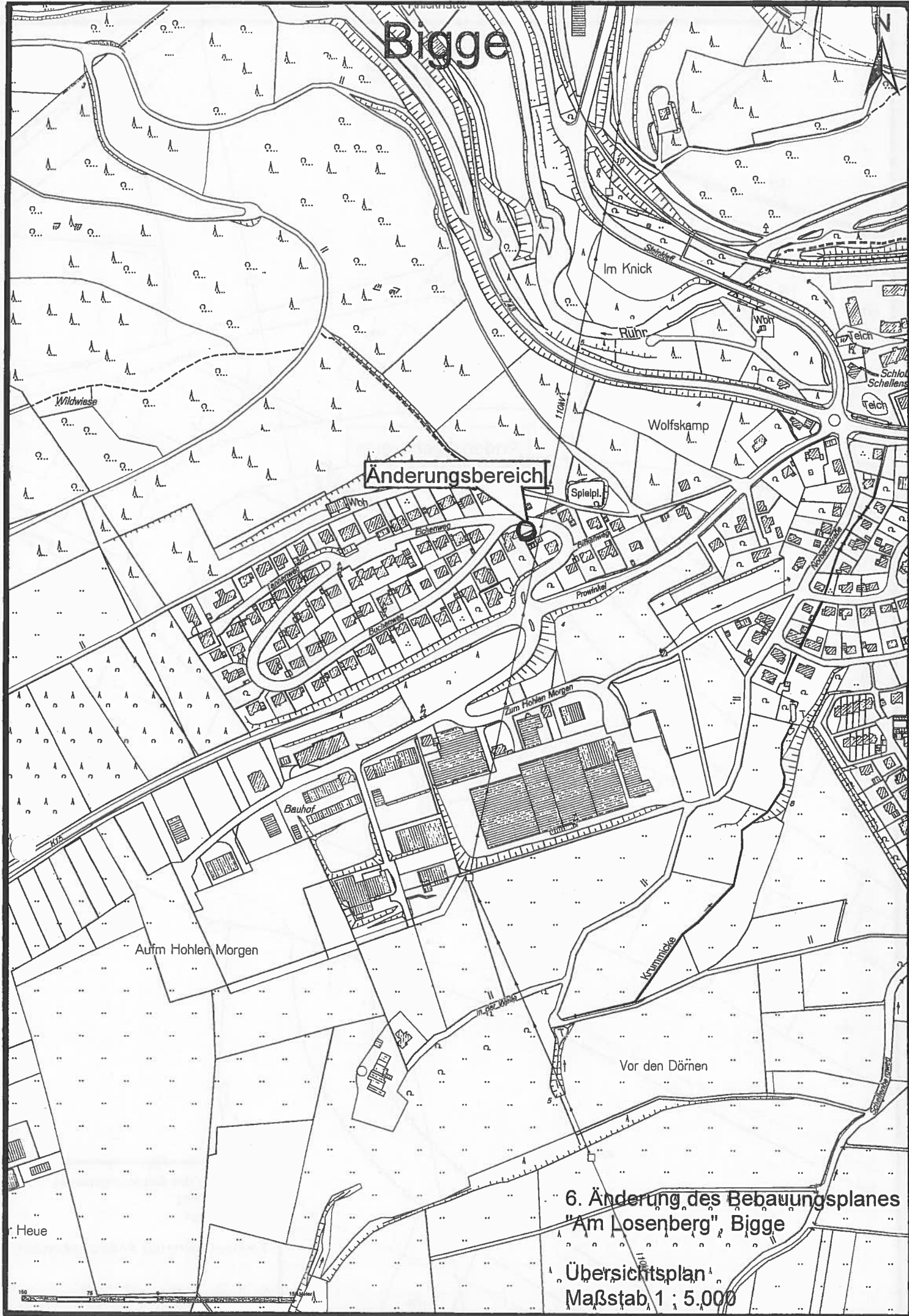
(Fischer)

Bigge

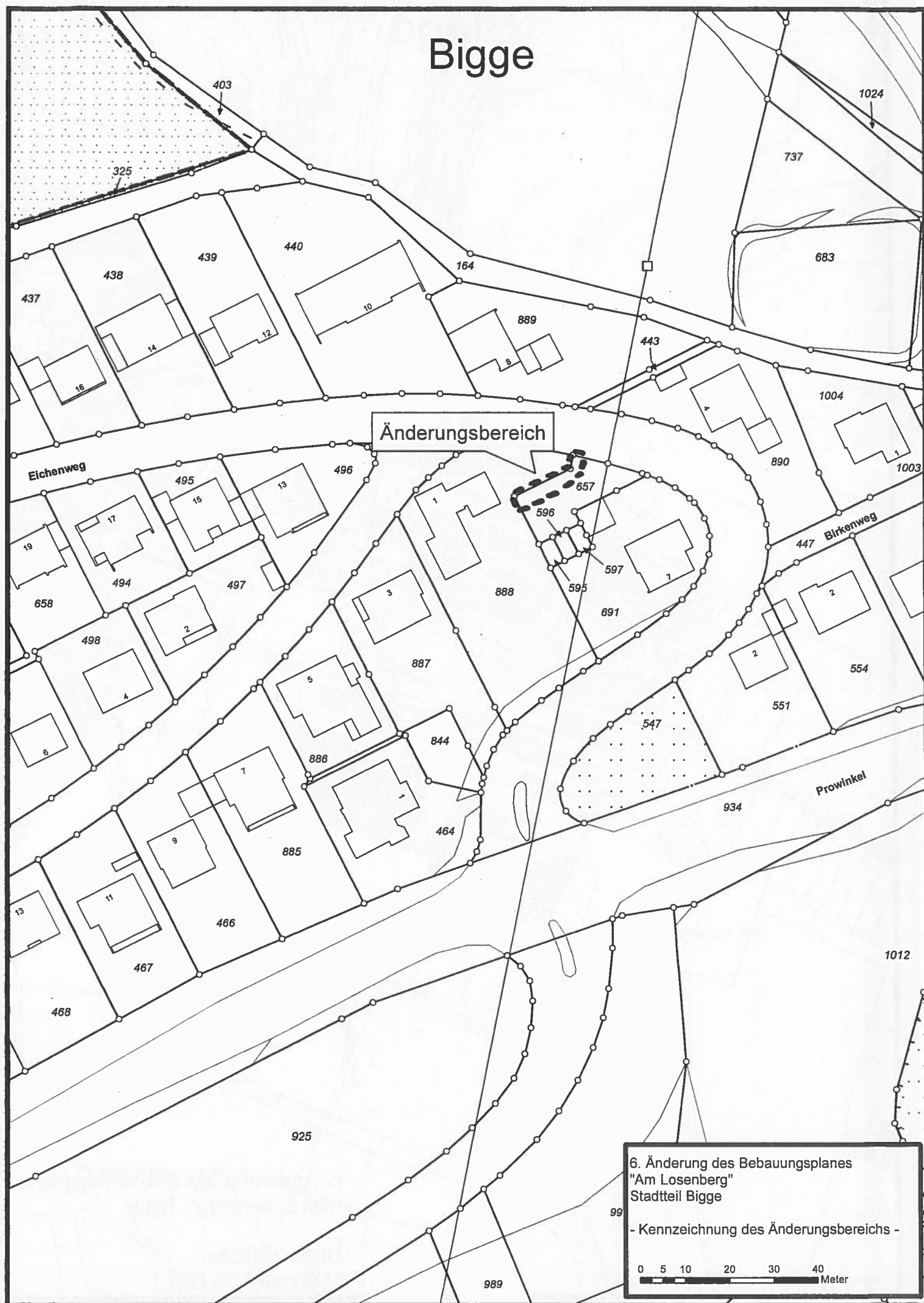
Änderungsbereich

6. Änderung des Bebauungsplanes
"Am Losenberg", Bigge

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 5.000



Bigge





Schlussbekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Grundstücke Kurparkweg“ im Stadtteil Olsberg

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 03.07.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Grundstücke Kurparkweg“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Grundstücke Kurparkweg“, Olsberg, öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 03.07.2014 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Grundstücke Kurparkweg“ im Stadtteil Olsberg einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Grundstücke Kurparkweg“ im Stadtteil Olsberg gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung einschl. die Begründung, die mit dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt hat.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (= Satzungsgebiet) ist aus der Anlage ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Grundstücke Kurparkweg“, Olsberg, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

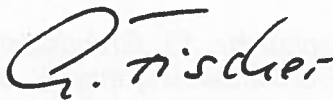
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Begründung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

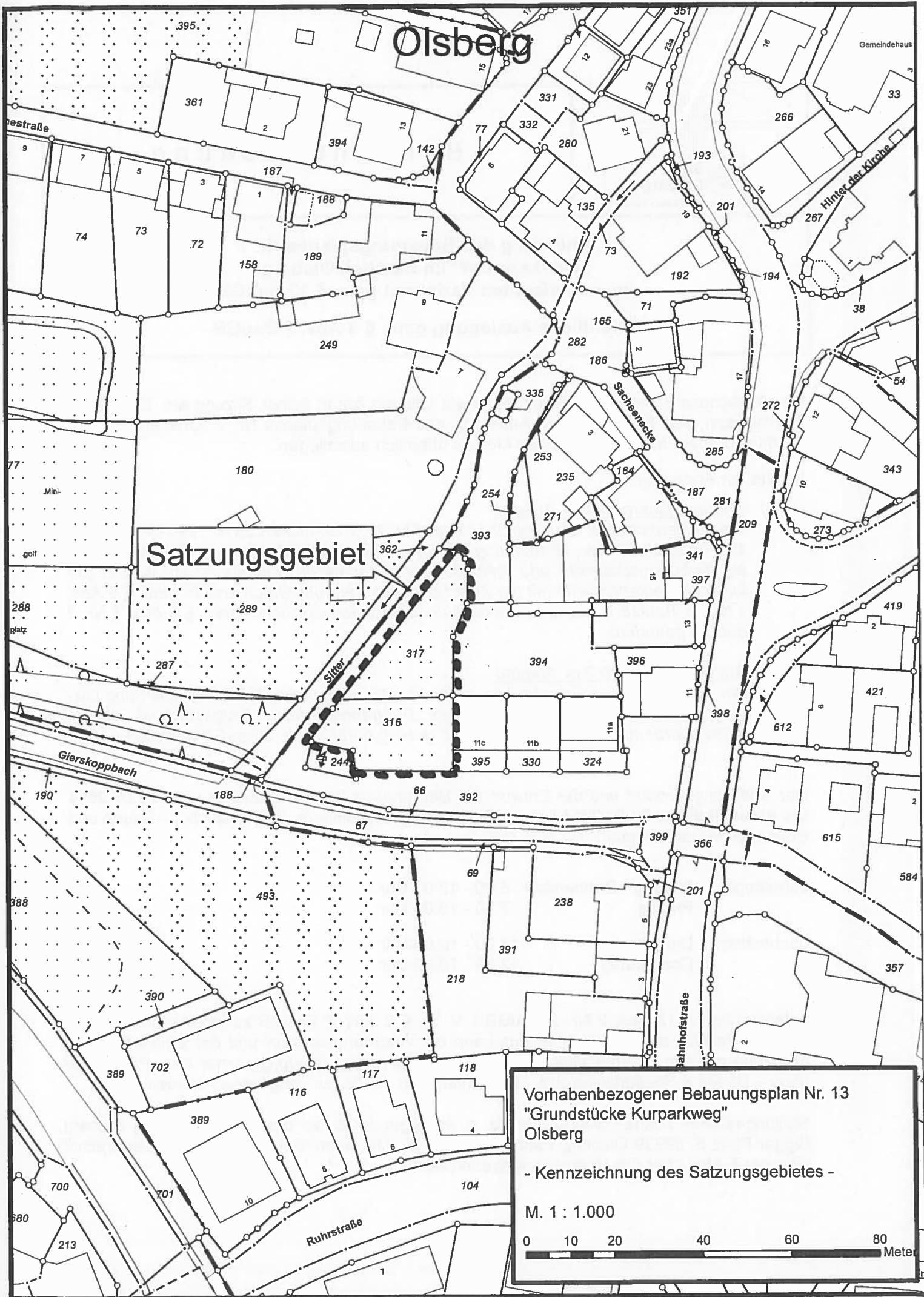
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 07. Juli 2014

Der Bürgermeister



(Fischer)





Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern Ost“ im Stadtteil Olsberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern Ost“ im Stadtteil Olsberg für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Inhalte der Änderung:

a) Änderungsbereich 1 (s. Anlage):

Die Teilbereiche der Grundstücke in der Flur 16, Flurstücke 269 tw., 279 tw. und Flur 17, Flurstück 314 tw., Gemarkung Olsberg, umfasst und der im o. g. Bebauungsplan als „Fußgängerbereich“ und „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt ist, wird in „öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und in „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geändert.

b) Änderungsbereich 2 (s. Anlage):

Der Teilbereich des Grundstücks in der Flur 16, Flurstücke 269 tw., Gemarkung Olsberg, der im o. g. Bebauungsplan als „Fußgängerbereich“ festgesetzt ist, wird in „nicht überbaubare Grundstücksfläche“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB geändert.

Der Änderungsentwurf und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 28.07.2014 bis einschließlich 29.08.2014** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags:	Montag - Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	Freitag	7.30 - 13.00 Uhr
nachmittags:	Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
	Donnerstag	13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Änderungsentwurf und der Entwurf der Begründung auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus – Bauen & Stadtentwicklung – Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Hinweise:

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Änderung des Bebauungsplanes können unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

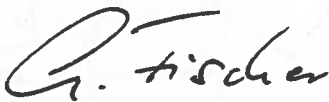
Die Änderungsbereiche sind in der Anlage dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 4. vereinfachten des Bebauungsplanes Nr. 7 „Ortskern Ost“ im Stadtteil Olsberg wird hiermit angeordnet.

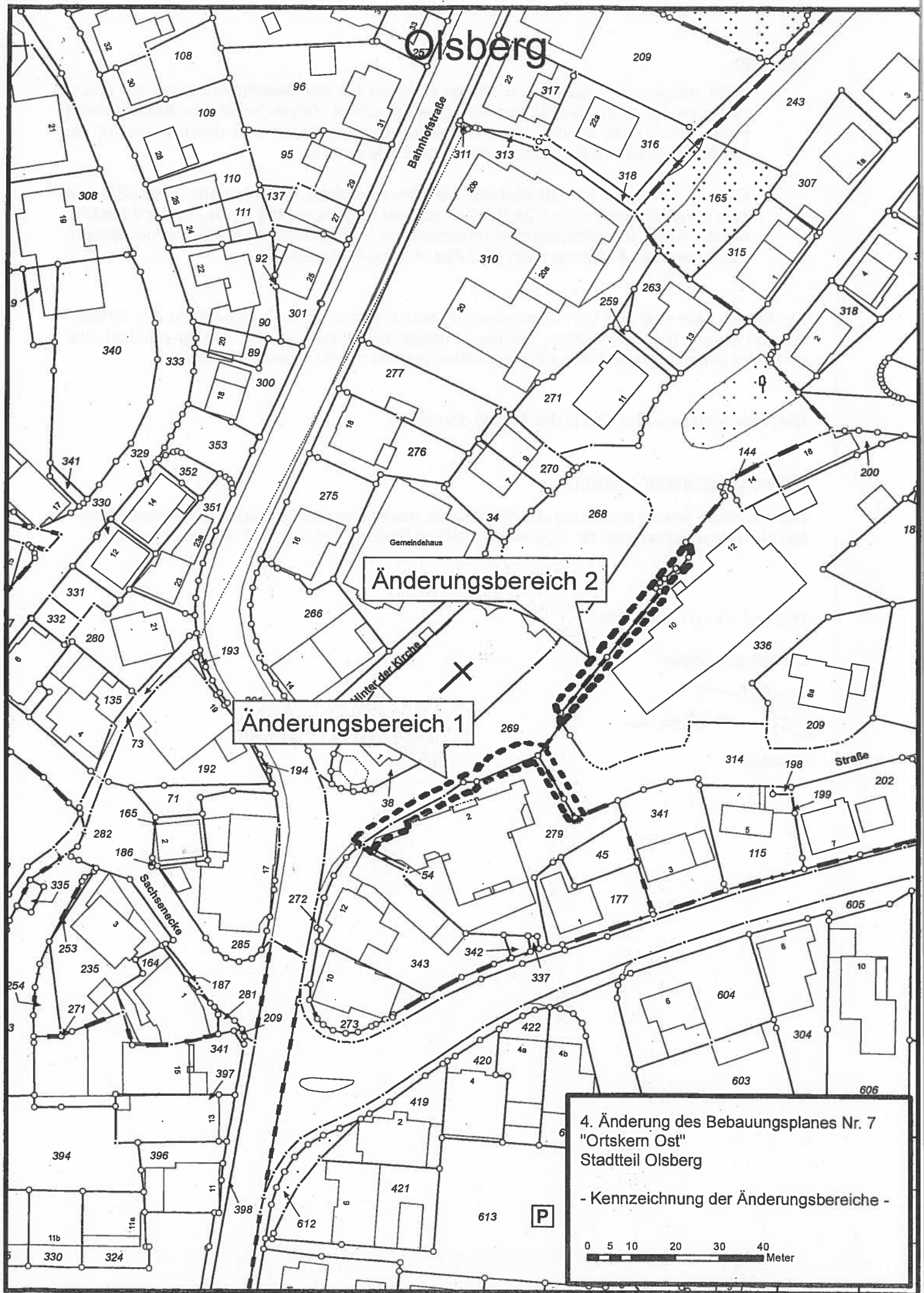
Olsberg, den 07. Juli 2014

Der Bürgermeister



(Fischer)

Olsberg



S a t z u n g

über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Kernstadt Olsberg vom 07.07.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung und aufgrund der §§ 13 und 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung

Der Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung erstreckt sich auf das in der Anlage (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) dargestellte Plangebiet in den Stadtteilen Bigge und Olsberg der Stadt Olsberg.

§ 2

Definition von Werbeanlagen

Gem. § 13 Abs. 1 BauO NRW sind Werbeanlagen alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweise auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3

Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Gem. § 13 Abs. 2 BauO NRW dürfen Werbeanlagen weder bauliche Anlagen noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährden. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen der Ausblick auf begrünte Flächen verdeckt oder die einheitliche Gestaltung baulicher Anlagen gestört wird.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung für das ansässige Unternehmen zulässig. Die Werbeanlage muss auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hinweisen. Ausnahmsweise kann Produktwerbung (Fremdwerbung) in untergeordneter Form zugelassen werden, wenn Sie die Größe der Eigenwerbung nicht überschreitet. Dies gilt auch für bundeseinheitlich verwendete und registrierte Waren- und Firmenzeichen (Logos).

- (3) Großflächenwerbung ist nicht zulässig. Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche öffentliche Veranstaltungen können gestattet werden.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig als laufende Leuchtwerbung, Wechsellicht, Buntlicht, Blinklicht oder Reflexbeleuchtung.
- (5) Werbeanlagen müssen sich in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form - bei Leuchtreklamen auch in der Leuchtwirkung - dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes unterordnen.
- (6) Werbeanlagen dürfen nur unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Gelände angebracht werden.

§ 4

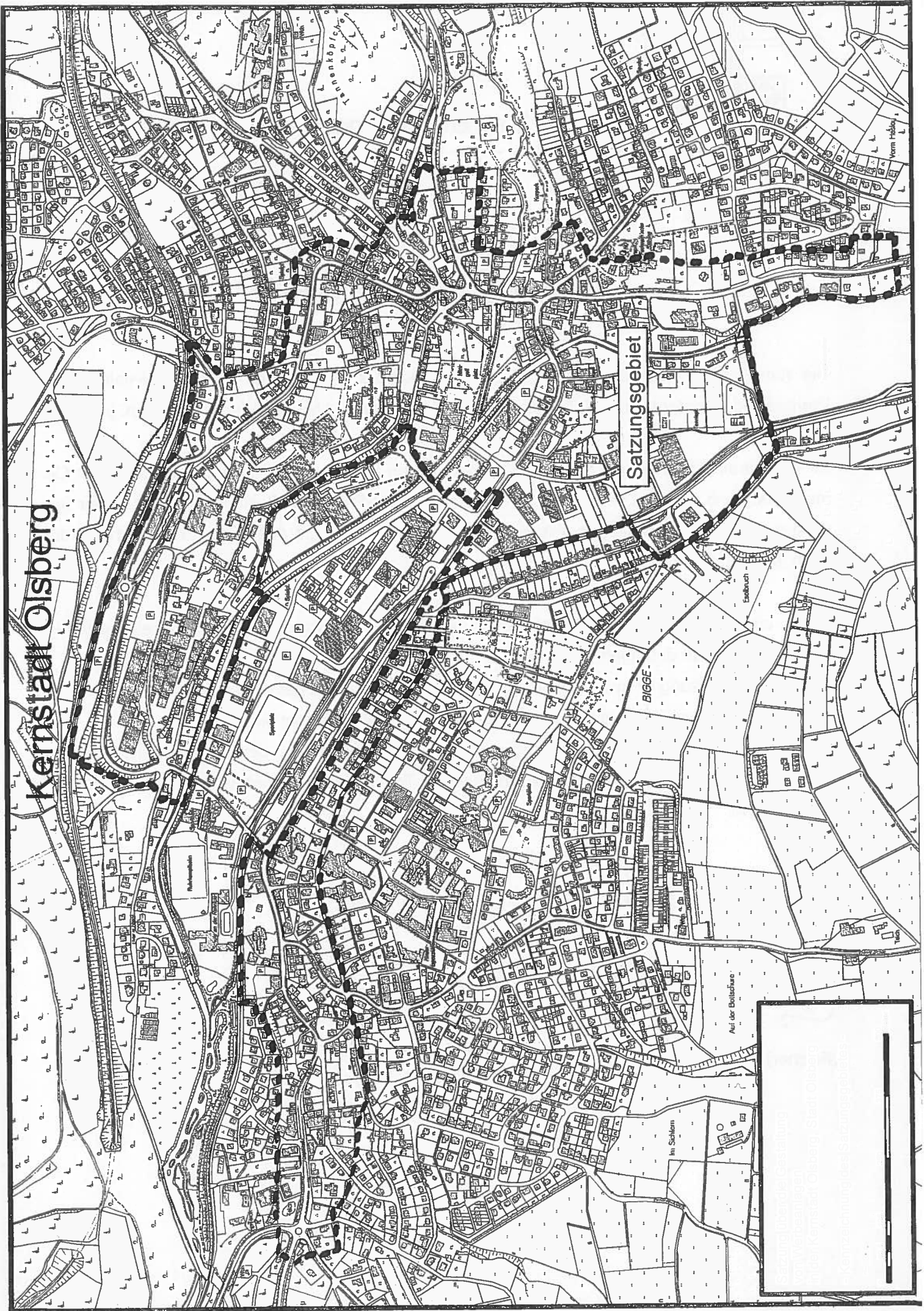
Abweichungen

Abweichungen können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn die allgemeinen Ziele dieser Satzung nicht verletzt werden. Das weitere Verfahren regelt sich nach 73 BauO NRW i. V. m. § 86 Abs. 5 BauO NRW.

§ 5

Rechtskraft der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Kernstadt Olsberg

Satzungsgebiet

BIGGE

Auf der Bellschare

In Schen



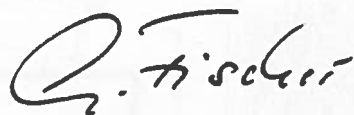
Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 03.07.2014 beschlossene Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Kernstadt Olsberg der Stadt Olsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 07.07.2014



(Fischer)



Bekanntmachung

In der konstituierenden Sitzung der Stadt Olsberg am 12.06.2014 wurden die Ortsvorsteher der Stadt Olsberg neu gewählt. Das Ergebnis der Wahl wird hiermit bekanntgegeben:

Antfeld	Schmelter, Gerd	Franz-Hoffmeister-Str. 12	59939 Olsberg
Assinghausen	Ingo Hanfland	Strücker Weg 3	59939 Olsberg
Bigge	Josef Röttger	Norbachstr. 15	59939 Olsberg
Bruchhausen	Karl-Josef Steinrücken	Am Kleinen Berg 18	59939 Olsberg
Brunskappel	Klaus-Peter Körner	Negertalstr. 12	59939 Olsberg
Elleringhausen	Karl-Josef Busch	Elleringhauser Str. 99	59939 Olsberg
Elpe	Dominik Beule	Seringhauser Weg 15	59939 Olsberg
Gevelinghausen	Michael Becker	Sonnenhang 19	59939 Olsberg
Helmeringhausen	Winfried Henke	Knappenbergstr. 1	59939 Olsberg
Olsberg	Lorenz Keuthen	Hüttenstr. 6	59939 Olsberg
Wiemeringhausen	Talât Durguter	Ibergstr. 7	59939 Olsberg
Wulmeringhausen	Elmar Hanfland	Zum Heleken 1	59939 Olsberg

Olsberg, 08. Juli 2014

Der Bürgermeister

Fischer



APPENDIX

IN THE MATTER OF THE ESTATE OF JAMES H. HARRIS, DECEASED, AND IN THE MATTER OF THE ESTATE OF JAMES H. HARRIS, DECEASED, AND IN THE MATTER OF THE ESTATE OF JAMES H. HARRIS, DECEASED.

Item	Quantity	Value	Item	Quantity	Value
1. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	1. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
2. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	2. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
3. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	3. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
4. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	4. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
5. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	5. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
6. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	6. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
7. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	7. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
8. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	8. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
9. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	9. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00
10. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00	10. 1000 shares of U.S. Steel	1000	\$100.00

Witness my hand and seal this 1st day of January, 1912.

Notary Public for the State of California.

[Signature]
Notary Public